

II-2360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 24. Mai 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. IV-50.004/15-1/77

1086/AB

1977-05-26

zu 1075/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER
und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
die Überarbeitung der sanitätspolizeilichen
Vorschriften hinsichtlich des Kleinen Grenz-
verkehrs Tirol - Südtirol (Nr. 1075/J-NR/1977)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

- "1) Welche Stellungnahme gibt das Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz zu der am 3. November
1976 überreichten Denkschrift zum Grenzverkehr im
Grenzbereich Nauders (Tirol) - Reschen (Südtirol) ab?
- 2) Warum ist die versprochene Information über das
Ergebnis der in obiger Besprechung zugesagten Über-
prüfung dieser Angelegenheit den Gesprächsteilnehmern
bisher noch immer nicht gegeben worden?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Mein Ministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundes-
ministerium für Finanzen in einem Bescheid eine Ausnahmerege-

- 2 -

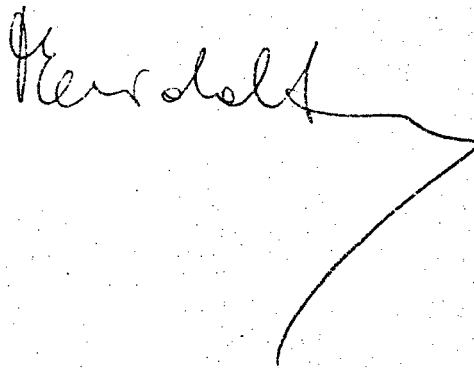
lung getroffen, die auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nimmt und dem Anliegen der Landwirte von Reschen weitgehend entgegenkommt. Vor allem kann auf Grund dieser Sonderregelung die grenztierärztliche Kontrolle unterbleiben.

Eine Abschrift des erwähnten Bescheides ist zur Information beigegeben.

Zu 2):

Die Bearbeitung dieses Problems mußte auf die wechselvolle Seuchensituation in Italien im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche Bedacht nehmen. Es mußte sehr genau geprüft werden, welche Vorkehrungen zur Verhinderung einer möglichen Einschleppung von Tierseuchen mit dem Stalldünger zu treffen sind und wie dabei doch den Wünschen der Landwirte in Reschen entsprochen werden kann.

Der Bundesminister:



Abschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 5. April 1977
 Stubenring 1
 Telefon 57 55 55

Zl.: III-839.915/7-9/77

An die
 Sonderverwaltung der Nutzungs-
 güter von Reschen (Resia)

Zu Hdn. Herrn Johann Patscheider
 in Reschen (Resia) 48
Südtirol/Italien

Gegenstand: Einfuhr von Stalldünger aus Italien
 (Gemeinde Reschen (Resia)) nach
 Österreich.

Veterinärbehördliche Bewilligung.

Auf Ihr Ansuchen vom 24. Februar 1977, wird Ihnen auf Grund
 der §§ 4a und 5 des Tierseuchengesetzes, der hiezu erlassenen
 Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung,
 BGBl.Nr. 200/1955, sowie der Kundmachung des Bundesministeriums
 für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Februar 1963,
 Zl.: 31.400-VtV/63, die partienweise Einfuhr von

Stalldünger

aus Italien mittels Lastkraftwagen bzw. Kraftwagenanhänger
 über das österreichische Straßenzollamt Nauders nach Tirol,
 und zwar nur zur Düngung der betriebseigenen Felder und
 Wiesen in der Gemeinde 6543 Nauders, politischer Bezirk Landeck,
 längstens bis 25. März 1978 gegen jederzeitigen Widerruf unter
 nachstehenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1. Die einzelnen Düngersendungen müssen fahrzeugweise mit
 einem veterinärbehördlichen Ursprungs- und Gesundheits-
 zeugnis gedeckt sein, in welchem von für die Gemeinde
 Reschen (Resia) zuständigen staatlich angestellten oder
 hiezu staatlich ermächtigten italienischen Tierarzt in
 deutscher und italienischer Sprache bescheinigt ist, daß

- 2 -

- a) der Dünger aus landwirtschaftlichen Betrieben der Gemeinde Reschen (Resia) stammt,
 - b) in der Gemeinde Reschen (Resia) innerhalb der letzten 40 Tage vor Abtransport des Düngers (nach Österreich keine auf Einhufer, Klauentiere sowie Geflügel übertragbare anzeigepflichtige Tierkrankheit geherrscht hat.
- 2.) Dieses veterinärbehördliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnis ist anlässlich (des Grenzübertrittes der) Düngersendungen von den Zollbeamten des österreichischen Straßenzollamtes Nauders auf seinen Inhalt zu überprüfen.
- Düngersendungen, bei denen das Zeugnis nicht den im Punkt 1.) dieser Bewilligung angeführten Wortlaut enthält oder bei denen das Zeugnis überhaupt fehlt, sind zur Einfuhr nach Österreich nicht zuzulassen.
- 3.) Von einer grenztierärztlichen Behandlung der Sendung sowie Einhebung von grenztierärztlichen Gebühren wird bis auf weiteres ausnahmsweise abgesehen.
 - 4.) Der Transport des Düngers hat mit einem mit wasserundurchlässigem Boden versehenen Fahrzeug zu erfolgen. Diese Fahrzeuge müssen so eingerichtet sowie der Dünger so verladen sein, daß unterwegs kein Dünger vom Fahrzeug herabfallen kann. Im Anschluß an die Entladung ist das Fahrzeug auf dem Feld von Düngerresten zu reinigen.
 - 5.) Der Dünger darf nur zur Düngung der den Landwirten von Reschen (Resia) gehörenden, in der Gemeinde Nauders gelegenen Äcker und Wiesen verwendet werden. Ein Handel mit dem Dünger ist verboten.

Die am 16. März 1976 unter Zl.: III-839.918/10-9/76 vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erteilte veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung wird mit Zustellung dieses Bescheides aufgehoben.

B e z u n d u n g

Auf Grund der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Juli 1955, BGBl.Nr. 200/1955, ist für die Einfuhr von Stalldünger aus dem Ausland nach Österreich eine veterinärbehördliche Bewilligung des hierfür zuständigen Bundesministeriums - nach dem Bundesgesetz vom 21. Jänner 1972, BGBl.Nr. 25/1972, ist das derzeit das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz - nicht erforderlich. Die Sendungen unterliegen jedoch der tierärztlichen Grenzkontrolle und müssen mit einem veterinärbehördlichen Ursprungszeugnis, auf dem die seuchenfreie Herkunft der Ware von einem staatlich hierzu ermächtigten Tierarzt des Herkunftsstaates der Ware bescheinigt ist, gedeckt sein.

Da in den letzten Jahren in einigen Staaten Tierseuchen aufgetreten sind, die bisher in Europa nicht festgestellt wurden, so z.B. die afrikanische Pferdepest, die afrikanische Schweinepest, exotische Typen der Maul- und Klauenseuche, die Swine Vesicular Disease udgl., außerdem die Importe von Stalldünger aus dem Ausland nach Österreich stark zugenommen haben, sah sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gezwungen, durch eine auf Grund des § 5 des Tierseuchengesetzes am 13. Februar 1963, unter Zl. 31.400-VtV/63 erlassene Kundmachung die Einfuhr von Stalldünger aus allen Staaten nach Österreich zu verbieten.

Um jedoch Härten zu vermeiden, wurde in dieser Kundmachung festgehalten, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - derzeit ist das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hierfür zuständig- unter gewissen Bedingungen Ausnahmen von diesem Verbot machen kann, sofern es die Seuchenlage im Herkunftsstaat der Ware gestattet.

Aus ho. vorliegenden Tierseuchenberichten der italienischen Zentralveterinärbehörde sowie Unterlagen des Internationalen Tierseuchenamtes in Paris (Office International des Epizooties) geht hervor, daß infolge der derzeitigen günstigen Seuchelage in Italien gegen die Einfuhr der im Spruch genannten Warenart keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen.

Zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen waren jedoch die im Spruch angeführten Bedingungen bzw. Auflagen erforderlich und gründen sich auf die im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Die zeitliche Befristung der Einfuhrbewilligung und der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs waren im Hinblick auf eine mögliche Änderung in der Seuchelage erforderlich.

Bedingt durch andere tierärztliche Aufgaben ist es den für das Straßenzollamt Nauders zuständigen österreichischen Grenztierärzten nicht möglich, den ganzen Tag an diesem Zollamt anwesend zu sein, um die einzelnen Düngersendungen, die zu verschiedenen, vorher nicht bestimmbareren Tageszeiten beim Zollamt eintreffen, grenztierärztlich abzufertigen. Andererseits kann man auch den Landwirten nicht zumuten, auf die Grenztierärzte längere Zeit zu warten. Es wurde daher in diesem Falle von der Prüfung der veterinärbehördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse durch die Grenztierärzte ausnahmsweise abgesehen und diese Kontrolle den Zollbeamten des genannten österreichischen Zollamtes übertragen. Infolge des Wegfalles der Kontrolle durch Grenztierärzte mußte auch von der Einhebung von grenztierärztlichen Gebühren im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 4. Jänner 1975, BGBl. Nr. 97/1975 Abstand genommen werden.

Da der gegenständliche Bescheid gegenüber der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz am 16. März 1976 unter Zl.: III-839.918/10-9/76 erteilten Bewilligung für die Landwirte der Gemeinde Reschen (Resia) wesentliche Erleichterung bringt, wie z.B. Wegfall der tierärztlichen Grenzkontrolle und

- 5 -

dadurch keine Wartezeiten an der Grenze sowie Entfall der grenztierärztlichen Gebühren müßte der genannte Bescheid Zl.: III-339.918/10-9/76 im Interesse der Antragsteller zurückgezogen werden, zumal er auf unbestimmte Zeit ausgestellt ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

A n m e r k u n g

Um allfällige Schwierigkeiten anlässlich der grenztierärztlichen Abfertigung beim Eintritt der Sendung nach Österreich zu vermeiden, wird Ihnen dringend nahegelegt, den vorstehend angeführten Text des veterinärbehördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses dem Absender rechtzeitig, das heißt noch vor Abgang der Sendung bekanntzugeben, damit diesem ebenfalls rechtzeitig Gelegenheit gegeben ist, den in den Zeugnissen festgelegten Erfordernissen zu entsprechen.

Im Zusammenhang mit der vorstehend erteilten Bewilligung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sie verpflichtet sind,

- a) für die Erfüllung aller vorstehend angeführten Vorschreibungen Sorge zu tragen,
- b) im Falle einer Weitergabe der Sendung, deren Übernehmer nachweislich vom Inhalt des Bewilligungsbescheides einschließlich der auch für den Übernehmer verbindlichen Vorschreibungen in Kenntnis zu setzen.

Diese Verpflichtung ist in gleicher Weise für jeden weiteren Übernehmer der Sendung bis zur ausnahmslosen Erfüllung aller im Bewilligungsbescheid enthaltenen Vorschreibungen verbindlich.

Sollte dem nicht entsprochen werden, wird, abgesehen von den zur Durchsetzung der Vorschriften erforderlichen veterinärpolizeilichen Zwangsmaßnahmen, im Sinne der einschlägigen Strafbestimmungen des Tierseuchengesetzes vorgegangen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Für den Bundesminister:

Dr. Pindur

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Müller